

## **Stellungnahme des Prepaid Verbandes Deutschland (PVD)**

### **Konsequenzen des SCA-Erfordernisses für das E-Geld**

#### **Präambel**

Die folgenden Aussagen stützen sich auf den abschließenden Bericht "Draft Regulatory Technical Standards on Strong Customer Authentication and common and secure communication under Article 98 of Directive 2015/2366 (PSD2)" (Entwurf für technische Regulierungsstandards für die starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation gemäß Artikel 98 der Richtlinie 2015/2366 (PSD2), der von der EBA am 23. Februar 2017 veröffentlicht wurde. Hierin genannte Seitenverweise beziehen sich auf dieses Dokument.

#### **Erste Aussagen**

1. Gemäß Artikel 97 Abs. 1 PSD2 sollen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung (SCA) verlangt, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. Elektronische Zahlungen können kartenbasierte Nahzahlungsvorgänge an physischen POS oder Fernzahlungsvorgänge wie Online-Zahlungen über das Internet oder kontaktlose POS-Zahlungen gemäß Artikel 4 Abs. 6 sein.<sup>1</sup> SCA spielt ebenfalls eine wichtige Rolle für die sich aus den Artikeln 72, 73 und 74 ergebende Haftungsregelung.
2. Elektronische Zahlungsvorgänge schließen E-Geld-Zahlungsvorgänge mit ein (S. 7). Ebenso wie andere elektronische Zahlungsvorgänge können E-Geld-Zahlungsvorgänge kartenbasiert sein (z. B. Prepaid-Karten, die mit einem E-Geld-Konto verbunden sind oder auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann) oder kontobasiert ohne Zugang mittels einer Karte.<sup>2</sup>
3. Gemäß der Vierten Geldwäsche-Richtlinie (2015/849/EU, 4. AGwR) können E-Geld-basierte Zahlungsinstrumente (wieder aufladbare und nicht wieder aufladbare) mit niedrigem Risiko (in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) ohne Identifizierung des Inhabers ausgegeben werden, wenn bestimmte Voraussetzungen (z. B. Transaktionsüberwachung) und Schwellenwerte (Ausnahmeregelung zur Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden gemäß Artikel 12 4. AGwR) eingehalten werden. In solchen Fällen kann der Inhaber des Produkts anonym bleiben.

<sup>1</sup> Fernzahlungsvorgang bedeutet einen Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird (Art. 4 Abs. 6 PSD2).

<sup>2</sup> Laut der EBA "schließen Geldüberweisungen E-Geld-Überweisungen mit ein" (S. 7). Wir gehen davon aus, dass diese Klassifizierung nur für nicht kartenbasierte E-Geld-Zahlungsvorgänge relevant ist. Beide Kategorien unterliegen dem SCA-Erfordernis, jedoch könnte die Unterscheidung Relevanz für die Referenzbetrugsraten der Ausnahmeregelung "Transaktionsrisikoanalyse" (TRA) gemäß Artikel 16 haben.

4. PSD2 sieht verschiedene Ausnahmeregelungen für anonyme geringwertige Prepaid-Produkte vor. Tatsächlich sieht Artikel 63 vor: "1. Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die ... Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen, können die Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass ... (b) die Artikel 72 und 73 sowie Artikel 74 Absätze 1 und 3 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird ..." Das bedeutet, dass unter den genannten Umständen die Emittenten nicht verpflichtet sind, nachzuweisen, dass Zahlungsvorgänge authentifiziert sind (gemäß Artikel 72), oder die übliche Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (gemäß den Artikeln 73, 74 Abs. 1 und 3) für anonyme Zahlungsinstrumente mit einem Höchstbetrag von 150 EUR zu übernehmen.
5. Wenn E-Geld anonym ausgegeben wird, ist eine Authentifizierung, die definiert ist als "ein Verfahren, das es dem Zahlungsdienstleister ermöglicht, die Identität eines Kunden zu überprüfen" (S. 48), streng genommen nicht möglich, weil der E-Geld-Nutzer nicht vom Emittenten identifiziert wurde. Die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer elektronischen Zahlung stützt sich allein auf Besitz (z. B. Karte) und/oder Wissen (Code).
6. Die meisten Geschenkgutscheinkarten, die nicht in einer streng geschlossenen Umgebung ausgegeben werden, werden als E-Geld geregelt. Zahlungen mit diesen (normalerweise nicht-personalisierten und übertragbaren) Karten werden ohne PIN-Nutzung ausgelöst. Das auf der Karte gespeicherte E-Geld (Chip oder Magnetstreifen) wird auch für elektronische Zahlungen ohne PIN genutzt. Eine PIN-basierte Autorisierung wäre in Anbetracht des geringen Risikos (normalerweise Zahlungen geringer Beträge) und der Nutzerfreundlichkeit (z. B. Übertragbarkeit von Geschenkgutscheinkarten) eine überflüssige Komponente. Die Online-Zahlung mit E-Gutscheinen erfolgt über die Eingabe eines dem Nutzer bekannten Codes. Zahlungen mit anonymen E-Geld-Zahlungsinstrumenten basieren normalerweise auf einer "Ein-Faktor"-Authentifizierung (Kartenbesitz oder Kenntnis eines Codes).

### **Konsequenzen für das E-Geld**

1. Während PSD2 ausdrücklich Anwendungsfälle für anonyme geringwertige Prepaid-Produkte und eine spezielle Regelung vorsieht, um deren besonderen Aufbau abzudecken, scheint der technische Regulierungsstandard (RTS) für die starke Kundenauthentifizierung (SCA) dieses zu übersehen. Wir haben es begrüßt, dass diese Produkte in den Augen des europäischen Gesetzgebers nicht dem SCA-Erfordernis unterliegen sollen. Jedoch erzeugt der sehr allgemeine Wortlaut des RTS ein Maß an Rechtsunsicherheit, was schwerwiegende nachteilige Konsequenzen für einen florierenden Prepaid-Markt haben kann.
2. Artikel 21 des RTS geht eindeutig davon aus, dass die Identität des Zahlungsdienstnutzers mit den personalisierten Zugangsdaten, Authentifizierungsgeräten und -Software in Verbindung gebracht werden muss. Eine solche Verbindung ermöglicht

keine anonyme Nutzung des Zahlungsinstruments und somit steht der technische Regulierungsstandard in direktem Konflikt mit der PSD und der 4. AGwR, welche eine Ausnahmeregelung für anonyme E-Geld-Produkte vorsehen.

3. Artikel 4 des RTS fordert die Erzeugung eines Authentifizierungscodes, der auf zwei oder mehr Faktoren beruht. Dies erfordert logischerweise die Identifizierung des Kunden in irgendeiner Form und würde keine anonymen Produkte zulassen, im Gegensatz zu dem eindeutigen Wortlaut von Artikel 63 PSD2.
4. Die Erzeugung einer dynamischen PIN oder eines einmaligen Passworts, wie in Artikel 5 des RTS für Fernzahlungsvorgänge mit E-Geld-Produkten gefordert, ist logischerweise immer ein von der E-Geld-Ausgabe getrennter Prozess. Die dynamische Verknüpfung kann nur durch eine zumindest vereinfachte Sorgfaltspflicht (z. B. Registrierung der Mobilnummer des Nutzers) realisiert werden. Das EBA-Erfordernis einer dynamischen Verknüpfung für Fernzahlungsvorgänge mit E-Geld kann nicht für alle anonym unter Einhaltung der 4. AGwR und der PSD2 ausgegebenen E-Geld-Produkte umgesetzt werden.
5. Bei elektronischen kartenbasierten Nichtfernzahlungsvorgängen kann die starke Kundenauthentifizierung in Übereinstimmung mit den EBA-Anforderungen (Artikel 4) tatsächlich nur über eine Chipkarte & PIN-Lösung realisiert werden, wie sie mindestens im EMV-Standard mit der Stufe DDA<sup>3</sup> oder höher vorgesehen ist (siehe S. 143). Karten mit Magnetstreifen sind nicht konform. Den meisten der kartenbasierten E-Geld-Produkte (mit Ausnahme der Prepaid-Karten, die mit Marken der internationalen Kartensysteme ausgegeben werden) liegt keine EMV-DDA-Chipkartentechnologie zugrunde. Diese Karten werden die SCA-Anforderungen nicht erfüllen.
6. Dass viele elektronische E-Geld-Zahlungsvorgänge derzeit die SCA nicht erfüllen, liegt an den besonderen Produkteigenschaften (z. B. Anonymität oder keine PIN-Nutzung) des betreffenden Zahlungsinstruments. Nach der Ausgabe des Zahlungsinstruments können der Emittent oder der Erwerber für bestimmte von diesem Instrument erzeugte Zahlungsvorgänge keine SCA anwenden (z. B. nach einer Zunahme von Betrugsfällen). Gemäß Artikel 18 Abs. 5 sollte der Zahlungsdienstleister stets die Möglichkeit haben SCA anzuwenden, indem eine der in den Artikeln 10-16 festgelegten Ausnahmeregelungen genutzt wird. Diese Ausnahmeregelungen haben aus diesem Grund keine Relevanz für Zahlungsdienstleister in Bezug auf E-Geld-Produkte, die auf der Ein-Faktor-Authentifizierung beruhen.

---

<sup>3</sup> DDA: Dynamische Datenauthentifizierung (Dynamic Data Authentication). EMV-Chipkarten mit der Stufe SDA (statische Datenauthentifizierung - Static Data Authentication) sind nicht konform.

## Vorgeschlagene Lösung

Es ist äußerst wichtig, dass anonyme E-Geld-Zahlungsvorgänge ausdrücklich nicht in den Rahmen von SCA RTS fallen. Wir raten deshalb eindringlich dazu, dass der RTS anonym gemäß der 4. AGwR ausgegebene E-Geld-Zahlungsinstrumente oder andere anonym ausgegebene Zahlungsinstrumente auf die Liste der Ausnahmeregelungen setzt oder klarstellt, dass diese Instrumente eindeutig nicht der PSD2 unterliegen.

## Änderungsvorschlag des PVD

Erwägungsgrund 8 (S. 15)

Exemptions based on low-value contactless payments, which also take into account a maximum number of consecutive transactions or a certain fixed maximum value of consecutive transactions without SCA, allow the development of user friendly and low risk payment services and should be included in these technical standards. It is also appropriate to establish an exemption for the case of electronic payment transactions initiated at unattended terminals where the use of strong customer authentication may not always be desirable due to operational reasons (e.g. to avoid queues and potential accidents at toll gates) or safety or security risks (for instance the risk of shoulder surfing). Actions which imply access to the balance and the recent transactions of a payment account without disclosure of sensitive payment data, recurring payments to the same payees which have been previously set up by the payer through the use of strong customer authentication, and payments to self from a natural or legal person within accounts in the same payment service provider, also pose a low level or risk and should therefore listed as exemptions in these technical standards. **For the avoidance of doubt, SCA shall not apply to prepaid payment instruments subject to Article 63(1) point (b) of the Directive (EU) 2015/2366.**

Prepaid Verband Deutschland e. V.  
Berlin, 30. März 2017

## Über den PVD

Der 2011 gegründete Prepaid Verband Deutschland (PVD) e. V. ist eine Branchenvereinigung und Interessenvertretung der in Deutschland tätigen Prepaid-Industrie. Dazu gehören zum Beispiel Anbieter von Prepaid-Zahlungsmitteln (wie Banken und E-Geld-Institute), Processingunternehmen, Handelsunternehmen, die Gutscheinkarten herausgeben, Wallet-Anbieter, Kartenorganisationen, Anbieter von Loyalty-Systemen und Distributoren der Prepaid-Zahlungsprodukte im Handel.

Der Verband vertritt durch aktive Weiterentwicklung des Prepaid-Marktes die Interessen seiner Mitglieder, ist Ansprechpartner für Politik, Behörden sowie die Öffentlichkeit. Weiter ist er Herausgeber des halbjährlich erscheinenden Magazins „PVD News“ und veranstaltet den jährlich stattfindenden Prepaid Kongress in Frankfurt am Main.

Derzeit sind 23 Firmen Mitglied im PVD.

## **Kontakt**

### **Prepaid Verband Deutschland e. V. (PVD)**

Marburger Str. 2  
10789 Berlin

T. 030.859946250

E. [info@prepaidverband.de](mailto:info@prepaidverband.de)

W. [www.prepaidverband.de](http://www.prepaidverband.de)

W. [www.prepaidkongress.de](http://www.prepaidkongress.de)

VR 36814 B Vereinsregister Berlin

Geschäftsführende Vorstände: Jonny Natelberg, Christian Aubry, Dr. Hartwig  
Gerhartinger, Volker Patzak, Jörg Steinmetz